



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 16. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121 bis 144) – Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 16. Dezember 2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	334,52 €
2.	60 l-Behälter	382,58 €
3.	80 l-Behälter	434,11 €
4.	120 l-Behälter	553,17 €
5.	180 l-Behälter	737,45 €
6.	240 l-Behälter	924,06 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

•	20 l:	267,94 €
•	30 l:	304,49 €

(„virtuelle“ Behälter).

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 I-Behälter	392,00 €
2.	60 I-Behälter	451,19 €
3.	70 I-Behälter	501,13 €
4.	80 I-Behälter	514,27 €
5.	110 I-Behälter	648,15 €
6.	120 I-Behälter	659,52 €
7.	180 I-Behälter	887,57 €
8.	240 I-Behälter	1.117,37 €
9.	500 I-Behälter	2.114,81 €
10.	660 I-Behälter	2.542,17 €
11.	770 I-Behälter	2.615,51 €
12.	1.100 I-Behälter	3.552,08 €
13.	500 I-Behälter mit Müllschleuse	2.245,52 €
14.	660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.860,71 €
15.	770 I-Behälter mit Müllschleuse	3.095,52 €
16.	1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	4.215,70 €
17.	3.000 I-Unterflurbehälter	9.057,61 €
18.	5.000 I-Unterflurbehälter	13.324,36 €
19.	3.000 I-Behälter	12.047,67 €
20.	5.000 I-Behälter	15.491,75 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 I bzw. 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 I:	310,17 €
• 30 I:	355,21 €

(„virtuelle“ Behälter).

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 70 I bzw. 110 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 I:	353,47 €
• 30 I:	398,51 €
• 40 I:	435,30 €

(„virtuelle“ Behälter).

(3) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 911,41 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1.100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	39,77 €
2.	60 l-Behälter	48,43 €
3.	70 l-Behälter	53,51 €
4.	80 l-Behälter	58,59 €
5.	110 l-Behälter	77,62 €
6.	120 l-Behälter	83,40 €
7.	180 l-Behälter	122,21 €
8.	240 l-Behälter	161,66 €
9.	500 l-Behälter	315,41 €
10.	660 l-Behälter	377,53 €
11.	770 l-Behälter	411,64 €
12.	1.100 l-Behälter	593,94 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	350,16 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	462,21 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	539,25 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	770,35 €
17.	3.000 l-Unterflurbehälter	1.427,37 €
18.	5.000 l-Unterflurbehälter	2.378,95 €
19.	3.000 l-Behälter	1.459,45 €
20.	5.000 l-Behälter	2.084,92 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 bis 6 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag bei Nutzung eines 40 l, 60 l, 70 l und 110 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

•	20 l:	25,45 €
•	30 l:	33,52 €
•	40 l:	39,77 €

(„virtuelle“ Behälter).

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 AbfS (verschießbare Abfallbehälter - Arzttonnen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 um 32,09 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Abs. 1 bis 4 und 12 bis 14 entsprechend.

- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 2 Ziff. 19 und 20 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS); Bemessungsgrundlage ist ein 1.100 l-Restmüllbehälter sowie der Grad der Befüllung,
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von S. 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 3 S. 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 171,45 € |
| • über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 342,89 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 392,04 € |

Hotelschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 228,60 € |
| • über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 457,19 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 522,34 € |

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,80 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 56,62 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 78,46 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 105,80 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziff. 9 bis 16:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 111,29 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 242,43 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 406,42 € |

- (13) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 8 und S. 2 je angefangene 50 m Transportweg 82,32 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16 je angefangene 50 m Transportweg 316,39 €

- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS) oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2: 43,30 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16: 101,85 €

- (15) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 331,74 €

und für die Entsorgung je Tonne Abfall 208,52 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Abs. 1, 2 und 4.

- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS) für:

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. 80 l-Behälter | 2,14 € |
| 2. 120 l-Behälter | 2,34 € |
| 3. 240 l-Behälter | 2,94 € |

(17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS) für:

1.	80 I-Behälter	2,75 €
2.	120 I-Behälter	3,06 €
3.	240 I-Behälter	4,08 €
4.	770 I-Behälter	9,41 €
5.	1.100 I-Behälter	12,08 €
6.	3.000 I-Behälter	125,65 €
7.	5.000 I-Behälter	146,64 €
8.	3.000 I-Unterflurbehälter	70,47 €
9.	5.000 I-Unterflurbehälter	83,69 €

(18) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1.	60 I-Behälter	159,34 €
2.	80 I-Behälter	183,25 €
3.	120 I-Behälter	225,45 €
4.	240 I-Behälter	360,94 €

(19) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1.	60 I-Behälter	175,53 €
2.	80 I-Behälter	201,22 €
3.	120 I-Behälter	245,35 €
4.	240 I-Behälter	389,15 €
5.	500 I-Behälter	745,88 €
6.	660 I-Behälter	935,24 €

(20) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 S. 1 erhoben.“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker